

Anlage D**MINDESTAUSRÜSTUNG FÜR LUFTFAHRZEUGE****1. Allgemeines:**

Folgende Bestimmungen und Anforderungen gelten allgemein:

- 1.1 Für den Notsender (ELT) sind die diesbezüglichen Bestimmungen des ICAO Annex 6 Part I bis III und Annex 10 Volume 3 bzw. der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 idgF (EU-OPS) und JAR-OPS 3 maßgeblich.
- 1.2 Die für die Verwendung eines Luftfahrzeuges gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis Z 3 in den jeweiligen Bewilligungsbescheiden und/oder in der Luftverkehrsbetreiberzeugnis-Verordnung 2008 (AOCV 2008), BGBl. II Nr. 254 idgF, sowie EU-OPS festgelegten Ausrüstungserfordernisse bleiben unberührt.
- 1.3 Die für Ambulanz und Rettungsflüge in der Zivilluftfahrzeug-Ambulanz- und Rettungsflugverordnung (ZARV –1985), BGBl. Nr. 126/1985 idgF, und in der AOCV 2008 festgelegten Erfordernisse bleiben unberührt.
- 1.4 Beschriftungen sind:
 - in Deutsch oder in Englisch oder mittels genormter Symbole/Piktogramme in Übereinstimmung mit dem Flughandbuch anzubringen;
 - bei Luftfahrzeugen über 2000 kg MTOM im Fluggastraum jedenfalls auch in deutscher Sprache anzubringen, mit Ausnahme der Beschriftung „EXIT“ oder bei Verwendung von genormten Symbolen/Piktogrammen.
- 1.5 Betriebsunterlagen:
 - Für Luftfahrzeuge muss das Flughandbuch in deutscher oder englischer Sprache vorliegen.
- 1.6 Die Regelungen der EU-OPS und JAR-OPS 3 sind im Zusammenhang mit den Regelungen der JAR-26 anzuwenden.
- 1.7 Zusätzlich zu den Bestimmungen der Pkt. 2 bis 12 sind die im Sinne der Sicherheit der Luftfahrt von der zuständigen Behörde mittels Lufttüchtigkeitshinweisen (LTH) verlautbarten Ausrüstungserfordernisse maßgeblich und vom Luftfahrzeughalter zu beachten.
- 1.8 Für Maßeinheiten sind die Standardeinheiten gemäß dem Maß- und Eichgesetz, BGBl. Nr. 152/1950, in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden, sofern nicht im ICAO Annex 2 etwas anderes vorgesehen ist.
- 1.9 Alle Höhenmesser müssen zumindest mit hPa-Korrekturskala ausgeführt sein. Höhenmesser mit mBar-Korrekturskala gelten als gleichwertig.
- 1.10 Die Grundausrüstung hat, sofern in den Punkten 2 bis 12 nicht anderes festgelegt ist, für alle Luftfahrzeuge der im Musterkennblatt angeführten technischen Bauvorschrift zu entsprechen.

2. Flugzeuge über 5700 kg, ausgenommen Commuter bis 8618 kg, (ED Decision 2003/2/RM Final 17/10/2003 (CS-25)):

1. Grundausrüstung für die Verwendung in der Allgemeinen Luftfahrt:
Ausrüstung gemäß Pkt. 1.10, zusätzliche Ausrüstung für:
 - a) Flüge bei Tag nach Sichtflugregeln:
gemäß ICAO Annex 6 Part II
 - b) Flüge bei Nacht nach Sichtflugregeln:
gemäß ICAO Annex 6 Part II
 - c) Flüge bei Tag nach Instrumentenflugregeln:
gemäß ICAO Annex 6 Part II
 - d) Flüge bei Nacht nach Instrumentenflugregeln:
gemäß ICAO Annex 6 Part II
 - e) Sonstige Berechtigungen oder Einschränkungen (zB RNAV, Cat II, Cat III, RVSM):
zusätzlich erforderliche Ausrüstung gemäß den jeweils anwendbaren Certification Specifications (CS), JAA Leaflets bzw. LTH.
2. Beförderung von Personen und Sachen:
Grundausrüstung gemäß Z 1, zusätzliche Ausrüstung für:

- a) Einsatz im Rahmen von Luftverkehrsunternehmen im Sinne des § 101 LFG :
gemäß der AOCV 2008
- b) (Reserviert)
- c) Flüge zur Frachtbeförderung:
Frachtraumzulassung gemäß CS 25.
- 3. Ausbildung:
Ausrüstung gemäß Z 1, zusätzliche Ausrüstung für:
 - a) Zivilluftfahrerausbildung (Ausbildung durch Zivilluftfahrerschulen):
- alle für den sicheren Schulbetrieb notwendigen Steuer- und Bedienungsorgane sowie Instrumente müssen auch für den Lehrer betriebsbereit sein.
- 4. (Reserviert)
- 5. (Reserviert)
- 6. (Reserviert)
- 7. Zusätzliche sonstige Ausrüstung:
 - a) für die Verwendung gemäß Z 1:
- gemäß ICAO Annex 6 Part II.

3. Flugzeuge bis 5670 kg einschließlich Commuter bis 8618 kg (ED Decision 2003/14/RM Final 14/11/2003, (CS-23)):

- 1. Grundausrüstung für die Verwendung in der Allgemeinen Luftfahrt:
Ausrüstung gemäß Pkt. 1.10, zusätzliche Ausrüstung für:
 - a) Flüge bei Tag nach Sichtflugregeln:
gemäß ICAO Annex 6 Part II
 - b) Flüge bei Nacht nach Sichtflugregeln:
gemäß ICAO Annex 6 Part II
 - c) Flüge bei Tag nach Instrumentenflugregeln:
gemäß ICAO Annex 6 Part II
 - d) Flüge bei Nacht nach Instrumentenflugregeln:
gemäß ICAO Annex 6 Part II
 - e) Sonstige Berechtigungen oder Einschränkungen (zB RNAV, Cat II, Cat III, RVSM):
zusätzlich erforderliche Ausrüstung gemäß den jeweils anwendbaren Certification Specifications (CS), JAA Leaflets bzw. LTH.
- 2. Beförderung von Personen und Sachen:
Grundausrüstung gemäß Z 1, zusätzliche Ausrüstung für:
 - a) Einsatz im Rahmen von Luftfahrtunternehmen im Sinne des § 102 Abs. 2 LFG:
gemäß der AOCV 2008
 - b) Einsatz im Rahmen von Luftbeförderungsunternehmen im Sinne des § 102 Abs. 1 LFG:
gemäß ICAO Annex 6 Part I
 - c) Flüge zur Frachtbeförderung:
Frachtraumzulassung gemäß CS 23.
- 3. Ausbildung:
Ausrüstung gemäß Z 1, zusätzliche Ausrüstung für:
 - a) Zivilluftfahrerausbildung (Ausbildung durch Zivilluftfahrerschulen):
- alle für den sicheren Schulbetrieb notwendigen Steuer- und Bedienungsorgane sowie Instrumente müssen auch für den Lehrer vorhanden und betriebsbereit sein
 - b) Grundsicherungsflüge:
Ausrüstung gemäß lit. a, zusätzliche Ausrüstung:
- zumindest eine VHF-Empfangsanlage, wenn nicht bereits gemäß Z 1 erforderlich.
- 4. Kunstflüge:
Ausrüstung gemäß Z 1, zusätzliche Ausrüstung:
 - ein Fallschirm für jeden Insassen,
 - ein mindestens vierteiliger Anschnallgurt für jeden besetzten Sitz,
 - ein Beschleunigungsmesser mit Schleppzeiger,

- Pedalschlaufen.

5. Arbeitsflüge:

Ausrüstung gemäß Z 1, zusätzliche Ausrüstung für:

- a) Streu-, Sprüh-, Foto-, Film- oder Vermessungsflüge sowie Flüge zum Abwerfen von Sachen:
gemäß LTH
- b) Segelflugzeugschlepp:
gemäß LTH
- c) Bannerschlepp:
gemäß LTH.

6. Flüge für sonstige Einsätze:

Ausrüstung gemäß Z 1, zusätzliche Ausrüstung für:

- a) Absetzen von Fallschirmspringern:
 - ein rutschsicherer Auftritt,
 - eine Tür muss leicht ausbaubar sein,
 - ein Beschlag zum Einhängen der Reißleine zum Absetzen von Springern mit automatisch ausgelösten Fallschirmen,
 - die Sitze können für Fallschirmspringer ausgebaut werden, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Betriebssicherheit entsteht und für jede Person an Bord ein Ansnallgurt vorhanden ist.

7. Sonstige zusätzliche Ausrüstung für:

- a) die Verwendung gemäß Z 1:
 - gemäß ICAO Annex 6 Part II.

4. Flugzeuge bis 750 kg (ED Decision 2003/18/RM Final 14/11/2003 (CS-VLA)):

1. Grundausrüstung für die Verwendung in der Allgemeinen Luftfahrt:

Ausrüstung gemäß Pkt. 1.10, zusätzliche Ausrüstung für:

- a) Flüge bei Tag nach Sichtflugregeln:
gemäß ICAO Annex 6 Part II.

2. Beförderung von Personen und Sachen

Grundausrüstung gemäß Z 1, zusätzliche Ausrüstung für:

- a) Einsatz im Rahmen von Luftfahrtunternehmen im Sinne des § 102 Abs. 2 LFG:
gemäß AOCV 2008
- b) Einsatz im Rahmen von Luftbeförderungsunternehmen im Sinne des § 102 Abs. 1 LFG:
gemäß ICAO Annex 6 Part I.

3. Ausbildung:

Ausrüstung gemäß Z 1, zusätzliche Ausrüstung für:

- a) Zivilluftfahrerausbildung (Ausbildung durch Zivilluftfahrerschulen):
 - alle für den sicheren Schulbetrieb notwendigen Steuer- und Bedienungsorgane sowie Instrumente müssen auch für den Lehrer vorhanden und betriebsbereit sein
- b) Grundsicherungsflüge:
Ausrüstung gemäß lit. a, zusätzliche Ausrüstung:
 - zumindest eine VHF-Empfangsanlage, wenn nicht bereits gemäß Z 1 erforderlich.

4. (Reserviert)

5. Arbeitsflüge:

Ausrüstung gemäß Z 1, zusätzliche Ausrüstung für:

- a) Streu-, Sprüh-, Foto-, Film- oder Vermessungsflüge sowie Flüge zum Abwerfen von Sachen:
gemäß LTH
- b) Segelflugzeugschlepp:
gemäß LTH
- c) Bannerschlepp:
gemäß LTH.

6. Flüge für sonstige Einsätze:

Ausrüstung gemäß Z 1, zusätzliche Ausrüstung für:

- a) Absetzen von Fallschirmspringern:
 - ein rutschsicherer Auftritt,
 - eine Tür muss leicht ausbaubar sein,
 - ein Beschlag zum Einhängen der Reißleine zum Absetzen von Springern mit automatisch ausgelösten Fallschirmen,
 - die Sitze können für Fallschirmspringer ausgebaut werden, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Betriebssicherheit entsteht und für jede Person an Bord ein Ansnallgurt vorhanden ist.
- 7. Sonstige zusätzliche Ausrüstung für:
 - a) die Verwendung gemäß Z 1:
 - gemäß ICAO Annex 6 Part II.

5. Segelflugzeuge einschließlich eigenstartfähiger und nichteigenstartfähiger Motorsegler: (ED Decision 2003/13/RM Final 14/11/2003 (CS-22)):

5.1 Segelflugzeuge:

1. Grundausrüstung für die Verwendung in der Allgemeinen Luftfahrt:
Ausrüstung gemäß Pkt. 1.10, zusätzliche Ausrüstung für:
 - a) Flüge bei Tag nach Sichtflugregeln:
 - keine
 - b) Flüge bei Nacht nach Sichtflugregeln (§ 54 LVR):
 - ein Fein- Grob Höhenmesser an Stelle des Höhenmessers,
 - ein Magnetkompass,
 - ein künstlicher Horizont,
 - ein Scheinlot,
 - Beleuchtung gemäß Anlage C,
 - Instrumentenbeleuchtung,
 - eine Taschenlampe
 - c) Flüge bei Tag unter Instrumentenflugregeln als Wolkensegelflüge (§ 55 LVR):
 - ein Kondensations- und Vereisungsschutz für die Fahrtmesseranlage,
 - ein Fein-Grob Höhenmesser anstelle des Höhenmessers,
 - ein Magnetkompass,
 - ein künstlicher Horizont,
 - ein Variometer,
 - ein Scheinlot,
 - ein Außenluftthermometer,
 - eine Uhr mit Stunden, Minuten und Sekundenanzeige,
 - eine VHF- Sende- und Empfangsanlage,
 - ein Fallschirm für jeden Insassen
 - d) (Reserviert)
 - e) (Reserviert).
2. Beförderung von Personen und Sachen:
Grundausrüstung gemäß Z 1, zusätzliche Ausrüstung für:
 - a) (Reserviert)
 - b) Einsatz im Rahmen von Luftbeförderungsunternehmen im Sinne des § 102 Abs. 1 LFG:
 - Bordapotheke.
3. Ausbildung:
Ausrüstung gemäß Z 1, zusätzliche Ausrüstung für:
 - a) Zivilluftfahrerausbildung (Ausbildung durch Zivilluftfahrerschulen):
 - alle für den sicheren Schulbetrieb notwendigen Steuer- und Bedienungsorgane sowie Instrumente müssen auch für den Lehrer vorhanden und betriebsbereit sein
 - b) Grundsicherungsflüge:
Ausrüstung gemäß lit. a, zusätzlich:
 - zumindest eine VHF-Empfangsanlage, wenn nicht bereits gemäß Z 1 erforderlich,

- Fein- Grob Höhenmesser an Stelle des Höhenmessers.
- 4. Kunstflüge:
 - Ausrüstung gemäß Z 1, zusätzliche Ausrüstung:
 - ein Fallschirm für jeden Insassen,
 - ein Beschleunigungsmesser mit Schleppzeiger,
 - ein Fein-Grob-Höhenmesser an Stelle des Höhenmessers,
 - Pedalschlaufen.
- 5. (Reserviert)
- 6. (Reserviert)
- 7. Sonstige zusätzliche Ausrüstung:
 - Sauerstoff für Höhenflüge gemäß ICAO Annex 6 Part II.

5.2 Nicht eigenstartfähige Motorsegler:

1. Grundausrüstung für die Verwendung in der Allgemeinen Luftfahrt:
 - Ausrüstung gemäß Pkt. 1.10, zusätzliche Ausrüstung für:
 - a) Flüge bei Tag nach Sichtflugregeln:
 - keine
 - b) Flüge bei Nacht nach Sichtflugregeln (§ 54 LVR) :
 - ein Fein- Grob Höhenmesser an Stelle des Höhenmessers,
 - ein künstlicher Horizont,
 - ein Scheinlot,
 - Beleuchtung gemäß Anlage C,
 - Instrumentenbeleuchtung,
 - eine Taschenlampe
 - c) Flüge bei Tag nach Instrumentenflugregeln als Wolkensegelflüge (§ 55 LVR):
 - zusätzliche Ausrüstung:
 - ein Kondensations- und Vereisungsschutz für die Fahrtmesseranlage,
 - ein Fein-Grob Höhenmesser anstelle des Höhenmessers,
 - ein Magnetkompass,
 - ein künstlicher Horizont,
 - ein Variometer,
 - ein Scheinlot,
 - ein Außenluftthermometer,
 - eine Uhr mit Stunden, Minuten und Sekundenanzeige,
 - eine VHF-Sende- und Empfangsanlage,
 - ein Fallschirm für jeden Insassen.
2. Beförderung von Personen und Sachen:
 - Ausrüstung gemäß Z 1, zusätzliche Ausrüstung für:
 - a) (Reserviert)
 - b) Einsatz im Rahmen von Luftbeförderungsunternehmen im Sinne des § 102 Abs. 1 LFG:
 - ein Feuerlöscher,
 - eine Bordapotheke.
3. Ausbildung:
 - Ausrüstung gemäß Z 1, zusätzliche Ausrüstung für:
 - a) Zivilluftfahrerausbildung (Ausbildung durch Zivilluftfahrerschulen):
 - alle für den sicheren Schulbetrieb notwendigen Steuer- und Bedienungsorgane sowie Instrumente müssen auch für den Lehrer vorhanden und betriebsbereit sein
 - b) Grundschulungsflüge:
 - Ausrüstung gemäß lit. a, zusätzliche Ausrüstung:
 - zumindest eine VHF-Empfangsanlage, wenn nicht bereits gemäß Z 1 erforderlich
 - Fein- Grob-Höhenmesser an Stelle des Höhenmessers.
4. Kunstflüge:

Ausrüstung gemäß Z 1, zusätzliche Ausrüstung:

- ein Fallschirm für jeden Insassen,
- ein Beschleunigungsmesser mit Schleppzeiger,
- ein Fein-Grob-Höhenmesser an Stelle des Höhenmessers,
- Pedalschlaufen.

5. (Reserviert)

6. (Reserviert)

7. Sonstige zusätzliche Ausrüstung:

- für Höhenflüge gemäß ICAO Annex 6 Part II.

5.3 Eigenstartfähige Motorsegler:

1. Grundausrüstung für die Verwendung in der Allgemeinen Luftfahrt:

Ausrüstung gemäß Pkt. 1.10; zusätzliche Ausrüstung für:

a) Flüge bei Tag nach Sichtflugregeln:

keine

b) Flüge bei Nacht nach Sichtflugregeln:

- Lichter gemäß Anlage C,
- eine Beleuchtungsanlage für alle Instrumente und Bedienungsgeräte,
- eine Bordbatterie,
- eine Taschenlampe,
- eine VHF-Sende- und Empfangsanlage mit ausreichender Stromversorgung,
- ein Sekundärradar-Transponder mit Modus A und Modus C mit Höhencodierung,
- ein Kondensations- und Vereisungsschutz für die Fahrtmesseranlage,
- ein Fein-Grob-Höhenmesser mit hPa-Korrekturskala,
- ein Variometer,
- ein künstlicher Horizont,
- ein Wendezeiger mit Scheinlot, jedoch mit vom künstlichen Horizont unabhängiger Energiequelle,
- ein Kurskreisel,
- ein Anzeigergerät zur Kontrolle der Energieversorgung der Kreiselgeräte,
- ein Außenluftthermometer,
- eine Vergasertemperaturanzeige,
- eine Uhr mit Stunden-, Minuten- und Sekundenanzeige,
- ein Amperemeter,
- eine VOR-Empfangsanlage,
- ein Kopfhörer bzw. ein zweiter Kopfhörer, wenn kein Lautsprecher vorhanden ist,
- ein zweites Mikrofon

c) Flüge bei Tag nach Instrumentenflugregeln als Wolkensegelflüge:

- ein Kondensations- und Vereisungsschutz für die Fahrtmesseranlage,
- ein Fein-Grob Höhenmesser an Stelle des Höhenmessers,
- ein Magnetkompass,
- ein künstlicher Horizont,
- ein Variometer,
- ein Scheinlot,
- ein Außenluftthermometer,
- eine Uhr mit Stunden, Minuten und Sekundenanzeige,
- eine VHF- Sende- und Empfangsanlage,
- ein Fallschirm für jeden Insassen.

2. Beförderung von Personen und Sachen:

Ausrüstung gemäß Z 1, zusätzliche Ausrüstung für:

a) (Reserviert)

b) Einsatz im Rahmen von Luftbeförderungsunternehmen im Sinne des § 102 Abs. 1 LFG:

- Feuerlöscher
- eine Bordapotheke.

3. Ausbildung:

Ausrüstung gemäß Z 1, zusätzliche Ausrüstung für:

- a) Zivilluftfahrerausbildung (Ausbildung durch Zivilluftfahrschulen):
 - alle für den sicheren Schulbetrieb notwendigen Steuer- und Bedienungsorgane sowie Instrumente müssen auch für den Lehrer vorhanden und betriebsbereit sein
- b) Grundsicherungsflüge:

Ausrüstung gemäß lit. a, zusätzliche Ausrüstung:

 - zumindest eine VHF-Empfangsanlage, wenn nicht bereits gemäß Z 1 erforderlich,
 - ein Fein- Grob-Höhenmesser an Stelle des Höhenmessers.

4. Kunstflüge:

Ausrüstung gemäß Z 1, zusätzliche Ausrüstung:

- ein Fallschirm für jeden Insassen,
- ein Beschleunigungsmesser mit Schleppzeiger,
- ein Fein-Grob-Höhenmesser an Stelle des Höhenmessers,
- Pedalschlaufen.

5. Arbeitsflüge:

Ausrüstung gemäß Z 1, zusätzliche Ausrüstung:

- a) Streu-, Sprüh-, Foto-, Film- oder Vermessungsflüge, Abwerfen von Sachen:

gemäß LTH
- b) Segelflugzeugschlepp:

gemäß LTH
- c) Bannerschlepp:

gemäß LTH.

6. (Reserviert)

7. Sonstige zusätzliche Ausrüstung:

- für Höhenflüge und Flüge über Wasser gemäß ICAO Annex 6 Part II.

6. Ultraleichtflugzeuge (Anhang II lit. e der Verordnung (EG) Nr. 216/2008):

6.1 Aerodynamisch gesteuert:

1. Grundausrüstung für die Verwendung in der Allgemeinen Luftfahrt:

Ausrüstung gemäß LTH, zusätzliche Ausrüstung für:

- a) Flüge bei Tag nach Sichtflugregeln:
 - eine Ladedruckanzeige bei Verwendung von Ladermotoren bzw. Verstellpropeller,
 - ein Rettungsgerät kann entfallen, wenn ein äquivalenter Nachweis der Betriebssicherheit vorliegt – siehe LTH 17 in der jeweils geltenden Fassung,
 - eine Fahrwerkswarnung für Einziehfahrwerk,
 - ein Scheinlot.

2. Beförderung von Personen und Sachen:

Ausrüstung gemäß Z 1, zusätzliche Ausrüstung für:

- a) (Reserviert)
- b) Einsatz im Rahmen von Luftbeförderungsunternehmen im Sinne des § 102 Abs. 1 LFG:
 - Feuerlöscher,
 - eine Bordapotheke,
 - ein Rettungsgerät.

3. Ausbildung:

Ausrüstung gemäß Z 1, zusätzliche Ausrüstung für:

- a) Zivilluftfahrerausbildung (Ausbildung durch Zivilluftfahrschulen):
 - alle für den sicheren Schulbetrieb notwendigen Steuer- und Bedienungsorgane sowie Instrumente müssen auch für den Lehrer vorhanden und betriebsbereit sein;
- b) Grundsicherungsflüge: Ausrüstung gemäß lit. a, zusätzliche Ausrüstung:

- zumindest eine VHF-Empfangsanlage, wenn nicht bereits gemäß Z 1 erforderlich,
- ein Fein- Grob Höhenmesser an Stelle des Höhenmessers,
- ein Rettungsgerät.

4. (Reserviert)

5. Arbeitsflüge:

Ausrüstung gemäß Z 1, zusätzliche Ausrüstung für:

- a) Streu-, Sprüh-, Foto-, Film- oder Vermessungsflüge, Abwerfen von Sachen:
gemäß LTH
- b) Segelflugzeugschlepp:
gemäß LTH
- c) Bannerschlepp:
gemäß LTH.

6. (Reserviert)

7. Sonstige zusätzliche Ausrüstung:

- für Höhenflüge und Flüge über Wasser gemäß ICAO Annex 6 Part II.

6.2 Gewichtskraft gesteuert:

1. Grundausrüstung für die Verwendung in der Allgemeinen Luftfahrt:

Ausrüstung gemäß LTH, zusätzliche Ausrüstung für:

a) Flüge bei Tag nach Sichtflugregeln:

- ein Fahrtmesser,
- ein Höhenmesser,
- ein Magnetkompass,
- Druck-, Temperatur- und Drehzahlzeigergeräte, die der Motorhersteller fordert und die notwendig sind, den Motor innerhalb seiner Betriebsgrenzen zu betreiben,
- für jeden Kraftstoffbehälter eine Kraftstoffvorratsanzeige, die vom Pilotensitz einsehbar ist,
- eine Ölvorratsanzeige (Peilstab) für jeden Ölbehälter, wenn dieser keiner Sichtkontrolle zugänglich ist,
- eine Ladedruckanzeige bei Verwendung von Ladermotoren bzw. Verstellpropeller,
- ein Rettungsgerät (kann entfallen, wenn ein äquivalenter Nachweis der Betriebssicherheit vorliegt),
- eine Fahrwerkswarnung für Einziehfahrwerk.

2. Beförderung von Personen und Sachen:

Ausrüstung gemäß Z 1, zusätzliche Ausrüstung für:

a) (Reserviert)

b) Einsatz im Rahmen von Luftbeförderungsunternehmen im Sinne des § 102 Abs. 1 LFG:

- ein Feuerlöscher,
- eine Bordapotheke,
- ein Rettungsgerät.

3. Ausbildung:

Ausrüstung gemäß Z 1, zusätzliche Ausrüstung für:

a) Zivilluftfahrerausbildung (Ausbildung durch Zivilluftfahrerschulen):

- alle für den sicheren Schulbetrieb notwendigen Steuer- und Bedienungsorgane sowie Instrumente müssen auch für den Lehrer vorhanden und betriebsbereit sein

b) Grundsicherungsflüge:

Ausrüstung gemäß lit. a, zusätzliche Ausrüstung:

- zumindest eine VHF-Empfangsanlage, wenn nicht bereits gemäß Z 1 erforderlich,
- ein Fein- Grob-Höhenmesser an Stelle des Höhenmessers,
- ein Rettungsgerät.

4. (Reserviert)

5. Arbeitsflüge:

Ausrüstung gemäß Z 1, zusätzliche Ausrüstung:

- a) Streu-, Sprüh-, Foto-, Film- oder Vermessungsflüge, Abwerfen von Sachen:
gemäß LTH
- b) Segelflugzeugschlepp:
gemäß LTH
- c) Bannerschlepp:
gemäß LTH.
- 6. (Reserviert)
- 7. Sonstige zusätzliche Ausrüstung:
- für Höhenflüge gemäß ICAO Annex 6 Part II.

7. Hänge und Paragleiter:

7.1 Hängegleiter:

- 1. Grundausrüstung für die Verwendung in der Allgemeinen Luftfahrt:
 - a) Flüge bei Tag nach Sichtflugregeln:
 - ein jederzeit ablesbarer Höhenmesser ist mitzuführen,
 - ein geeigneter Rettungsschirm,
 - ein Kopfschutz für jeden Insassen.
- 2. Beförderung von Personen und Sachen:
Ausrüstung gemäß Z 1, zusätzliche Ausrüstung:
 - a) (Reserviert)
 - b) Einsatz im Rahmen von Luftbeförderungsunternehmen im Sinne des § 102 Abs. 1 LFG:
- ein Rettungsgerät oder ein Rettungsfallschirm für jede Person.
- 3. Ausbildung:
Ausrüstung gemäß Z 1, zusätzliche Ausrüstung für:
 - a) Zivilluftfahrerausbildung (Ausbildung durch Zivilluftfahrschulen):
keine
 - b) Grundschulungsflüge:
- ein Rettungsgerät oder ein Rettungsfallschirm für jede Person.
- 4. (Reserviert)
- 5. (Reserviert)
- 6. (Reserviert)
- 7. Sonstige zusätzliche Ausrüstung:
- für Höhenflüge gemäß ICAO Annex 6 Part II.

7.1.2 Motorisierte Hängegleiter:

- 1. Grundausrüstung für die Verwendung in der Allgemeinen Luftfahrt für:
 - a) Flüge bei Tag nach Sichtflugregeln:
 - ein jederzeit ablesbarer Höhenmesser ist mitzuführen,
 - eine Kraftstoffvorratsanzeige,
 - ein Zündschalter für den Motor,
 - ein geeigneter Rettungsschirm,
 - ein Kopfschutz für jeden Insassen.
- 2. Beförderung von Personen und Sachen:
Ausrüstung gemäß Z 1, zusätzliche Ausrüstung für:
 - a) (Reserviert)
 - b) Einsatz im Rahmen von Luftbeförderungsunternehmen im Sinne des § 102 Abs. 1 LFG:
- ein Rettungsgerät oder ein Rettungsfallschirm für jede Person.
- 3. Ausbildung:
Ausrüstung gemäß Z 1, zusätzliche Ausrüstung für:
 - a) Zivilluftfahrerausbildung (Ausbildung durch Zivilluftfahrschulen):
- alle für den sicheren Schulbetrieb notwendigen Steuer- und Bedienungsorgane sowie Instrumente müssen für den Lehrer vorhanden und betriebsbereit sein
 - b) Grundschulungsflüge:

Ausrüstung gemäß lit. a, zusätzliche Ausrüstung:

- ein Rettungsgerät oder ein Rettungsfallschirm für jede Person.

4. (Reserviert)

5. (Reserviert)

6. (Reserviert)

7. Sonstige zusätzliche Ausrüstung:

- für Höhenflüge gemäß ICAO Annex 6 Part II.

7.2 Paragleiter:

1. Grundausrüstung für die Verwendung in der Allgemeinen Luftfahrt für:

a) Flüge bei Tag nach Sichtflugregeln:

- ein jederzeit ablesbarer Höhenmesser ist mitzuführen,

- ein geeigneter Rettungsschirm,

- ein Kopfschutz für jeden Insassen.

2. Beförderung von Personen und Sachen:

Ausrüstung gemäß Z 1, zusätzliche Ausrüstung für:

a) (Reserviert)

b) Einsatz im Rahmen von Luftbeförderungsunternehmen im Sinne des § 102 Abs. 1 LFG:

- ein Rettungsgerät oder ein Rettungsfallschirm für jede Person.

3. Ausbildung:

Ausrüstung gemäß Z 1, zusätzliche Ausrüstung für:

a) Zivilluftfahrerausbildung (Ausbildung durch Zivilluftfahrschulen):

keine

b) Grundsicherungsflüge:

- ein Rettungsgerät oder ein Rettungsfallschirm für jede Person.

4. (Reserviert)

5. (Reserviert)

6. (Reserviert)

7. Sonstige zusätzliche Ausrüstung:

- für Höhenflüge gemäß ICAO Annex 6 Part II.

7.2.2 Motorisierte Paragleiter:

1. Grundausrüstung für die Verwendung in der Allgemeinen Luftfahrt für:

a) Flüge bei Tag nach Sichtflugregeln:

ein jederzeit ablesbarer Höhenmesser ist mitzuführen,

eine Kraftstoffvorratsanzeige,

ein Zündschalter für den Motor,

ein geeigneter Rettungsschirm,

ein Kopfschutz für jeden Insassen.

2. Beförderung von Personen und Sachen:

Ausrüstung gemäß Z 1, zusätzliche Ausrüstung für:

a) (Reserviert)

b) Einsatz im Rahmen von Luftbeförderungsunternehmen im Sinne des § 102 Abs. 1 LFG:

- ein Rettungsgerät oder ein Rettungsfallschirm für jede Person.

3. Ausbildung:

Ausrüstung gemäß Z 1, zusätzliche Ausrüstung für:

a) Zivilluftfahrerausbildung (Ausbildung durch Zivilluftfahrschulen):

keine

b) Grundsicherungsflüge:

- ein Rettungsgerät oder ein Rettungsfallschirm für jede Person.

4. (Reserviert)

5. (Reserviert)

6. (Reserviert)

7. Sonstige zusätzliche Ausrüstung:
 - für Höhenflüge gemäß ICAO Annex 6 Part II.

8. Freiballone und Luftschiffe:

8.1 Freiballone:

8.1.1 Heißluft-Ballone:

Ausrüstung gemäß LTH, zusätzliche Ausrüstung:

1. Grundausrüstung für die Verwendung in der Allgemeinen Luftfahrt für:
 - a) Fahrten bei Tag nach Sichtflugregeln:
 - ein Höhenmesser,
 - ein Variometer,
 - ein Magnetkompass,
 - eine Hüllentemperaturanzeige oder eine Grenztemperaturwarnung,
 - eine Brennstoff-Vorratsanzeige oder ein entsprechender Reservebehälter,
 - eine Brennstoffdruckanzeige,
 - eine sturmsichere Zündquelle,
 - eine Handlingleine,
 - eine Brennerabstützung,
 - Rotationsventile an Hüllen in Verbindung mit Körben, die ein Längen/Breitenverhältnis von mehr als 1,5:1 aufweisen oder Körben mit Unterteilung,
 - eine Bordapotheke,
 - ein Kopfschutz für jeden Insassen,
 - ein Feuerlöscher,
 - ein Branderstickungstuch,
 - ein Kappmesser,
 - Feuerhemmende Handschuhe,
 - zwei Haltemöglichkeiten für jede an Bord befindliche Person
 - b) Fahrten bei Nacht nach Sichtflugregeln:

Ausrüstung gemäß Z 1 lit. a, zusätzliche Ausrüstung:

 - ein Fein-Grob-Höhenmesser an Stelle des Höhenmessers,
 - ein Sekundärradar-Transponder mit Modus A und Modus C mit Höhencodierung,
 - eine Beleuchtungsanlage für alle Instrumente und Bedienungsgeräte,
 - Lichter gemäß Anlage C,
 - ein Landescheinwerfer,
 - eine ausreichende Stromversorgungsanlage,
 - eine Taschenlampe.
2. Beförderung von Personen und Sachen:

Ausrüstung gemäß Z 1, zusätzliche Ausrüstung für:

 - a) (Reserviert)
 - b) Einsatz im Rahmen von Luftbeförderungsunternehmen im Sinne des § 102 Abs. 1 LFG:

zumindest:

 - mindestens Doppelbrenner oder nach Hüllengröße Mehrfachbrenner, mit unabhängiger Brennstoffversorgung für jeden Brenner und Lockflammenschnellverschluss,
 - eine ebene, nicht gasdichte, rutschsichere Standfläche,
 - Innere Korbhöhe mindestens 100 cm und im Mittel mindestens 105 cm,
 - Brennstoffbehälter ohne fix angeschlossener Brennstoffleitung müssen mit selbstschließenden Ventilen ausgestattet sein.
3. Ausbildung:

Ausrüstung gemäß Z 1, zusätzliche Ausrüstung für:

 - a) Zivilluftfahrerausbildung (Ausbildung durch Zivilluftfahrerschulen):
 - alle für den sicheren Schulbetrieb notwendigen Steuer- und Bedienungsorgane sowie Instrumente müssen auch für den Lehrer vorhanden und betriebsbereit sein

b) Grundsicherungsfahrten:

Ausrüstung gemäß lit. a, zusätzliche Ausrüstung:

- zumindest eine VHF-Empfangsanlage, wenn nicht bereits gemäß Z 1 erforderlich,
- ein Fein- Grob- Höhenmesser an Stelle des Höhenmessers.

4. (Reserviert)

5. (Reserviert)

6. (Reserviert)

7. Sonstige zusätzliche Ausrüstung:

- für Höhenflüge Sauerstoff gemäß ICAO Annex 6 Part II.

8.1.2 Gas-Ballone:

Ausrüstung gemäß LTH, zusätzliche Ausrüstung:

1. Grundausrüstung für die Verwendung in der Allgemeinen Luftfahrt für:

a) Fahrten bei Tag nach Sichtflugregeln:

- ein Höhenmesser,
- ein Variometer,
- ein Magnetkompass,
- eine Handingleine,
- eine Bordapotheke,
- ein Kopfschutz für jeden Insassen,
- ein Kappmesser,
- zwei Haltemöglichkeiten für jede an Bord befindliche Person

b) Fahrten bei Nacht nach Sichtflugregeln:

Ausrüstung gemäß Z 1 lit. a, zusätzliche Ausrüstung:

- ein Fein-Grob-Höhenmesser an stelle des Höhenmessers,
- ein Sekundärradar-Transponder mit Modus A und Modus C mit Höhencodierung,
- eine Beleuchtungsanlage für alle Instrumente und Bedienungsgeräte,
- Lichter gemäß Anlage C,
- ein Landescheinwerfer,
- eine ausreichende Stromversorgungsanlage,
- eine Taschenlampe.

2. Beförderung von Personen und Sachen:

Ausrüstung gemäß Z 1; zusätzliche Ausrüstung für:

a) (Reserviert)

b) Einsatz im Rahmen von Luftbeförderungsunternehmen im Sinne des § 102 Abs. 1 LFG:

zumindest:

- eine ebene, nicht gasdichte, rutschsichere Standfläche,
- innere Korbhöhe mindestens 100 cm und im Mittel mindestens 105 cm.

3. Ausbildung:

Ausrüstung gemäß Z 1, zusätzliche Ausrüstung für:

a) Zivilluftfahrerausbildung (Ausbildung durch Zivilluftfahrerschulen):

Ausrüstung gemäß Z 1, zusätzliche Ausrüstung:

- alle für den sicheren Schulbetrieb notwendigen Steuer- und Bedienungsorgane sowie Instrumente müssen auch für den Lehrer vorhanden und betriebsbereit sein

b) Grundsicherungsfahrten:

Ausrüstung gemäß lit. a, zusätzliche Ausrüstung:

- zumindest eine VHF-Empfangsanlage, wenn nicht bereits gemäß Z 1 erforderlich,
- Fein- Grob Höhenmesser an Stelle des Höhenmessers.

4. (Reserviert)

5. (Reserviert)

6. (Reserviert)

7. Sonstige zusätzliche Ausrüstung:

- Sauerstoff für Höhenflüge gemäß ICAO Annex 6 Part II.

8.2 Luftschiffe:

8.2.1 Heißluft-Luftschiffe:

Ausrüstung gemäß LTH, zusätzliche Ausrüstung:

1. Grundausrüstung für die Verwendung in der Allgemeinen Luftfahrt für:

a) Fahrten bei Tag nach Sichtflugregeln:

- ein Variometer,
- ein Magnetkompass,
- eine Hüllentemperaturanzeige oder eine Grenztemperaturwarnung,
- eine sturmsichere Zündquelle,
- eine Handingleine,
- eine Bordapotheke,
- ein Handfeuerlöscher,
- ein Branderstickungstuch,
- ein Kappmesser,
- Feuerhemmende Handschuhe

b) Fahrten bei Nacht nach Sichtflugregeln:

- ein Fein-Grob-Höhenmesser an stelle des Höhenmessers,
- ein Sekundärradar-Transponder mit Modus A und Modus C mit Höhencodierung,
- eine Beleuchtungsanlage für alle Instrumente und Bedienungsgeräte,
- Lichter gemäß Anlage C,
- ein Landescheinwerfer,
- eine ausreichende Stromversorgungsanlage,
- eine Taschenlampe.

2. Beförderung von Personen und Sachen:

Ausrüstung gemäß Z 1, zusätzliche Ausrüstung für:

a) Einsatz im Rahmen von Luftfahrtunternehmen im Sinne des § 102 Abs. 2 LFG:

- mindestens ein Doppelbrenner oder nach Hüllengröße Mehrfachbrenner, mit unabhängiger Brennstoffversorgung für jeden Brenner und Lockflammenschnellverschluss,
- Brennstoffbehälter ohne fix angeschlossener Brennstoffleitung müssen mit selbstschließenden Ventilen ausgestattet sein.

3. Ausbildung:

Ausrüstung gemäß Z 1, zusätzliche Ausrüstung für:

a) Zivilluftfahrerausbildung (Ausbildung durch Zivilluftfahrerschulen):

- alle für den sicheren Schulbetrieb notwendigen Steuer- und Bedienungsorgane sowie Instrumente müssen auch für den Lehrer vorhanden und betriebsbereit sein

b) Grundsicherungsflüge:

Ausrüstung gemäß lit. a, zusätzliche Ausrüstung:

- zumindest eine VHF- Empfangsanlage, wenn nicht bereits gemäß Z 1 erforderlich,
- ein Fein- Grob-Höhenmesser an Stelle des Höhenmessers.

4. (Reserviert)

5. (Reserviert)

6. (Reserviert)

7. Sonstige zusätzliche Ausrüstung:

- für Höhenflüge Sauerstoff gemäß ICAO Annex 6 Part II.

8.2.2 Gas-Luftschiffe:

Ausrüstung gemäß LTH, zusätzliche Ausrüstung:

1. Grundausrüstung für die Verwendung in der Allgemeinen Luftfahrt für:

a) Fahrten bei Tag nach Sichtflugregeln:

keine

- b) Fahrten bei Nacht nach Sichtflugregeln:
- ein Fein-Grob-Höhenmesser an Stelle des Höhenmessers,
 - ein Sekundärradar-Transponder mit Modus A und Modus C mit Höhendcodierung,
 - eine Beleuchtungsanlage für alle Instrumente und Bedienungsgeräte,
 - Lichter gemäß Anlage C,
 - ein Landescheinwerfer,
 - eine zweite unabhängige Stromversorgungsanlage,
 - eine Taschenlampe,
 - eine Bordapotheke.
2. Beförderung von Personen und Sachen:
Ausrüstung gemäß Z 1, zusätzliche Ausrüstung:
keine.
3. Ausbildung:
Ausrüstung gemäß Z 1, zusätzliche Ausrüstung für:
- a) Zivilluftfahrerausbildung (Ausbildung durch Zivilluftfahrschulen):
- alle für den sicheren Schulbetrieb notwendigen Steuer- und Bedienungsorgane sowie Instrumente müssen auch für den Lehrer vorhanden und betriebsbereit sein
- b) Grundsicherungsflüge:
Ausrüstung gemäß lit. a, zusätzliche Ausrüstung:
- zumindest eine VHF-Empfangsanlage, wenn nicht bereits gemäß Z 1 erforderlich,
 - ein Fein- Grob-Höhenmesser an Stelle des Höhenmessers.
4. (Reserviert)
5. (Reserviert)
6. (Reserviert)
7. Sonstige zusätzliche Ausrüstung:
- für Höhenflüge Sauerstoff gemäß ICAO Annex 6 Part II.

9. Fallschirme:

1. Grundausrüstung für die Verwendung in der Allgemeinen Luftfahrt für:
- a) Sprünge bei Tag nach Sichtflugregeln:
- ein Hauptfallschirm
ein Gurtzeug
ein Reservefallschirm
ein Kopfschutz
ein Höhenmesser oder akustischer Höhenwarner
2. Beförderung von Personen und Sachen:
Ausrüstung gemäß Z 1, zusätzliche Ausrüstung für:
- a) (Reserviert)
- b) Einsatz im Rahmen von Luftbeförderungsunternehmen im Sinne des § 102 Abs. 1 LFG:
- ein Reservefallschirm tragfähig für beide Personen
ein Öffnungsautomat für den Reservefallschirm
ein Kopfschutz für den Passagier
3. Ausbildung:
Ausrüstung gemäß Z 1, zusätzliche Ausrüstung für:
- a) Zivilluftfahrerausbildung (Ausbildung durch Zivilluftfahrschulen):
- ein Öffnungsautomat für den Reservefallschirm
- b) Grundsicherung:
Ausrüstung wie lit. a.

10. Drehflügler über 3175 kg (ED Decision 2003/16/RM Final 14/11/2003 (CS-29)):

1. Grundausrüstung für die Verwendung in der Allgemeinen Luftfahrt:
Ausrüstung gemäß Pkt. 1.10, zusätzliche Ausrüstung für:
- a) Flüge bei Tag nach Sichtflugregeln:

- gemäß ICAO Annex 6, Part III, Section III,
 - ein künstlicher Horizont, wenn im Flughandbuch Fluglagebeschränkungen angegeben sind;
- b) Flüge bei Nacht nach Sichtflugregeln:
gemäß ICAO Annex 6 Part III, Section III
- c) Flüge bei Tag nach Instrumentenflugregeln:
gemäß ICAO Annex 6 Part III, Section III
- d) Flüge bei Nacht nach Instrumentenflugregeln:
gemäß ICAO Annex 6 Part III
- e) Sonstige Berechtigungen oder Einschränkungen (zB RNAV, Cat II, RVSM):
zusätzlich erforderliche Ausrüstung gemäß den jeweils anwendbaren CS, JAA Leaflets bzw. LTH.
2. Beförderung von Personen und Sachen:
Ausrüstung gemäß Z 1, zusätzliche Ausrüstung für:
- a) Einsatz im Rahmen von Luftfahrtunternehmen im Sinne des § 102 Abs. 2 LFG:
gemäß der AOCV 2008
- b) Einsatz im Rahmen von Luftbeförderungsunternehmen im Sinne des § 102 Abs. 1 LFG:
gemäß ICAO Annex 6 Part III Section II
- c) Flüge zur Frachtbeförderung:
Frachtraumzulassung gemäß CS-29
- d) Außenlast-Frachttransporte:
zugelassen gemäß CS-29
- e) Außenlast-Personentransporte:
zugelassen gemäß CS- 29, zumindest aber folgende Zusatzausrüstung:
- Zweiweg-Sprechverbindung zwischen den Piloten und den beförderten Personen,
 - Doppellasthaken mit Schnellauslösesystem,
 - Personentragvorrichtung.
3. Ausbildung:
Ausrüstung gemäß Z 1, zusätzliche Ausrüstung für:
- a) Zivilluftfahrerausbildung (Ausbildung durch Zivilluftfahrerschulen):
- alle für den sicheren Schulbetrieb notwendigen Steuer- und Bedienungsorgane sowie Instrumente müssen auch für den Lehrer vorhanden und betriebsbereit sein.
4. (Reserviert)
5. Arbeitsflüge:
Ausrüstung gemäß Z 1, zusätzliche Ausrüstung für:
- a) Streu-, Sprüh-, Foto-, Film- oder Vermessungsflüge, Abwerfen von Sachen:
gemäß LTH
6. Flüge für sonstige Einsätze:
Ausrüstung gemäß Z 1, zusätzliche Ausrüstung:
- a) Absetzen von Fallschirmspringern:
- ein rutschsicherer Auftritt,
 - eine Tür muss leicht ausbaubar sein,
 - ein Beschlag zum Einhängen der Reißleine zum Absetzen von Springern mit automatisch ausgelösten Fallschirmen,
 - die Sitze können für Fallschirmspringer ausgebaut werden, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Betriebssicherheit entsteht und für jede Person an Bord ein Anschlagvorhanden ist.
7. Sonstige zusätzliche Ausrüstung:
Für die Verwendung gemäß Z 1:
- gemäß ICAO Annex 6 Part III Section III.

11. Drehflügler bis 3175 kg, maximal 9 Passagiere (ED Decision 2003/15/RM Final 14/11/2003 (CS-27)):

1. Grundausrüstung für die Verwendung in der Allgemeinen Luftfahrt:
Ausrüstung gemäß Pkt. 1.10, zusätzliche Ausrüstung für:
 - a) Flüge bei Tag nach Sichtflugregeln:
 - gemäß ICAO Annex 6 Part III, Section III,
 - ein künstlicher Horizont, wenn im Flughandbuch Fluglagebeschränkungen angegeben sind
 - b) Flüge bei Nacht nach Sichtflugregeln:
gemäß ICAO Annex 6 Part III Section III
 - c) Flüge bei Tag nach Instrumentenflugregeln:
gemäß ICAO Annex 6 Part III, Section III
 - d) Flüge bei Nacht nach Instrumentenflugregeln:
gemäß ICAO Annex 6 Part III, Section III
 - e) Sonstige Berechtigungen oder Einschränkungen (zB RNAV, Cat II, RVSM):
zusätzlich erforderliche Ausrüstung gemäß den jeweils anwendbaren CS, JAA Leaflets bzw. LTH.
2. Beförderung von Personen und Sachen:
Grundausrüstung gemäß Z 1, zusätzliche Ausrüstung für:
 - a) Einsatz im Rahmen von Luftfahrtunternehmen im Sinne des § 102 Abs. 2 LFG:
gemäß AOCV 2008
 - b) Einsatz im Rahmen von Luftbeförderungsunternehmen im Sinne des § 102 Abs. 1 LFG:
gemäß ICAO Annex 6 Part III Section II
 - c) Flüge zur Frachtbeförderung:
Frachtraumzulassung gemäß CS 27
 - d) Außenlast-Frachttransporte:
zugelassen gemäß CS 27
 - e) Außenlast-Personentransporte:
zugelassen gemäß CS 27, jedoch zumindest:
 - Zweiweg-Sprechverbindung zwischen den Piloten und den beförderten Personen,
 - Doppellasthaken mit Schnellauslösesystem,
 - Personentragvorrichtung.
3. Ausbildung:
Ausrüstung gemäß Z 1, zusätzliche Ausrüstung für:
 - a) Zivilluftfahrerausbildung (Ausbildung durch Zivilluftfahrerschulen):
 - alle für den sicheren Schulbetrieb notwendigen Steuer- und Bedienungsorgane sowie Instrumente müssen auch für den Lehrer vorhanden und betriebsbereit sein
 - b) Grundschulungsflüge:
Ausrüstung gemäß lit. a, zusätzliche Ausrüstung:
 - zumindest eine VFH- Empfangsanlage, wenn nicht bereits gemäß Z 1 erforderlich.
4. (Reserviert)
5. Arbeitsflüge:
Ausrüstung gemäß Z 1, zusätzliche Ausrüstung für:
 - a) Streu-, Sprüh-, Foto-, Film- oder Vermessungsflüge, Abwerfen von Sachen:
gemäß LTH.
6. Flüge für sonstige Einsätze:
Ausrüstung gemäß Z 1, zusätzliche Ausrüstung für:
 - a) Absetzen von Fallschirmspringern:
 - ein rutschsicherer Auftritt,
 - eine Tür muss leicht ausbaubar sein,

- die Sitze können für Fallschirmspringer ausgebaut werden, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Betriebssicherheit entsteht und für jede Person an Bord ein Anschnallgurt vorhanden ist.

7. Sonstige zusätzliche Ausrüstung:

Für die Verwendung gemäß Z 1:

- gemäß ICAO Annex 6 Part III Section III.

12. Drehflügler bis 600 kg (ED Decision 2003/17/RM Final 14/11/2003 (CS-VLR)):

1. Grundausrüstung für die Verwendung in der Allgemeinen Luftfahrt:

Ausrüstung gemäß Pkt. 1.10, zusätzliche Ausrüstung für:

a) Flüge bei Tag nach Sichtflugregeln:

- gemäß ICAO Annex 6 Part III, Section III,
- ein künstlicher Horizont, wenn im Flughandbuch Fluglagebeschränkungen angegeben sind.

2. Beförderung von Personen und Sachen:

Grundausrüstung gemäß Z 1, zusätzliche Ausrüstung für:

a) (Reserviert)

b) Einsatz im Rahmen von Luftbeförderungsunternehmen im Sinne des § 102 Abs. 1 LFG:
gemäß ICAO Annex 6 Part III Section II

c) Flüge zur Frachtbeförderung:

Frachtraumzulassung gemäß CS-VLR.

3. Ausbildung:

Ausrüstung gemäß Z 1; zusätzliche Ausrüstung für:

a) Zivilluftfahrerausbildung (Ausbildung durch Zivilluftfahrschulen):

- alle für den sicheren Schulbetrieb notwendigen Steuer- und Bedienungsorgane sowie Instrumente müssen auch für den Lehrer vorhanden und betriebsbereit sein

b) Grundsicherungsflüge:

Ausrüstung gemäß lit. a, zusätzliche Ausrüstung:

- zumindest eine VHF-Empfangsanlage, wenn nicht bereits gemäß Z 1 erforderlich.

4. (Reserviert)

5. Arbeitsflüge:

Ausrüstung gemäß Z 1, zusätzliche Ausrüstung für:

a) Streu-, Sprüh-, Foto-, Film- oder Vermessungsflüge, Abwerfen von Sachen:

gemäß LTH.

6. Flüge für sonstige Einsätze: Ausrüstung gemäß Z 1, zusätzliche Ausrüstung für:

a) Absetzen von Fallschirmspringern:

- ein rutschsicherer Auftritt,
- eine Tür muss leicht ausbaubar sein,
- die Sitze können für Fallschirmspringer ausgebaut werden, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Betriebssicherheit entsteht und für jede Person an Bord ein Anschnallgurt vorhanden ist.

7. Sonstige zusätzliche Ausrüstung:

Für die Verwendung gemäß Z 1:

- gemäß ICAO Annex 6, Part III, Section III.

13. Sonderbestimmungen und Ausnahmen:

Die obigen Anforderungen gelten für Luftfahrzeuge, die keiner Kategorie entsprechen, sinngemäß.